



Satzung des Schützenvereins Immergrün Pförring

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Immergrün Pförring e.V., hat seinen Sitz in Pförring und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt eingetragen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
4. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Den Betrieb einer Schießsportanlage mit der Pflege und Förderung des Schießsports
 - Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - Der Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen
 - Der Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Zur Aufnahme ist die schriftliche Willensäußerung gegenüber dem Schützenmeisteramt (Vorstand) erforderlich. Aufnahmeanträge kann das Schützenmeisteramt befürworten. Ablehnungen müssen vom Vereinsausschuss beschlossen werden.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
4. Es werden nur Personen aufgenommen, die einen einwandfreien Leumund besitzen.
5. Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes (Vorstand) von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die gesetzlichen, sowie die von den Organen des Vereins erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes zu befolgen.
3. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder.
4. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht dies nicht spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Jahr voll zu erbringen. Bezahlte Beiträge werden nicht – auch nicht teilweise – zurückerstattet.
3. Mitglieder, welche ihre Mitgliedspflichten gröblich verletzen oder sich erheblicher Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig machen oder ihrer Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vereinsausschluss ist schriftlich zu begründen.
4. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gegen den Beschluss Einspruch einzulegen. Die Entscheidung der Versammlung ist endgültig.
5. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegen den Verein und ihre Mitgliedsrechte.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Ehrenmitglieder bezahlen nur den Beitrag, der an den Verband weitergegeben wird.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
6. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Schützenmeisteramt
2. Vereinsausschuss
3. Mitgliederversammlung

§ 11 Das Schützenmeisteramt

1. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem
 1. Schützenmeister
 2. Schützenmeister
 1. Schatzmeister
2. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
3. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem

Schützenmeisteramt
Schriftführer
2. Schatzmeister
1. Sportleiter
2. Sportleiter
Jugendvertreter (bei Bedarf)
Zeugwart
Revisoren (Beisitzer)
Fahnenträger
Ehrenschützenmeister

2. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
3. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
4. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
5. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; ihre Amtszeit endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Aushang am Schützenheim an der Donaustraße und am Vereinsaushang am Marktplatz Pförring oder persönliches Anschreiben der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 1. Berichte des
1. Schützenmeisters
1. Schriftführers
1. Schatzmeisters
Revisionsbericht
1. Sportleiters
1. Jugendleiters
 2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
 3. (nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl
 4. ggf. Satzungsänderung
 5. Wünsche und Anträge
4. Anträge können berücksichtigt werden, wenn sie schriftlich eine Woche vor der Versammlung beim Schützenmeister eingereicht worden sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer 2 einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 14 Protokoll

1. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

§ 15 Vereinshaftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die geänderte Satzung tritt mit der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 25.02.2023 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 17.11.1989 wird für gegenstandslos erklärt.

Pförring, 25.02.2023

Susanne Fritsch

1. Schützenmeisterin